

**2756/AB**  
Bundesministerium vom 29.03.2019 zu 2755/J (XXVI.GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Hartwig Löger**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0025-GS/VB/2019

Wien, 29. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2755/J vom 30. Jänner 2019 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1a. bis 1e.:

Die Kommission legte am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (im Folgenden „Kommissionsvorschlag“) vor. Dieser Kommissionsvorschlag entsprach hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Ziele im Wesentlichen dem ursprünglichen Vorschlag, den die Kommission 2011 vorgelegt hatte. Allerdings gestalteten sich auch die Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten schwierig und es zeigten sich gravierende Meinungsverschiedenheiten.

Bei einem G 10 Ministertreffen am Rande des ECOFIN im Juni 2018 schlugen Deutschland und Frankreich eine reine Aktiensteuer nach dem Muster der französischen Finanztransaktionssteuer vor, da auf Basis des bisherigen Vorschlages eine Einigung offensichtlich nicht zu erzielen sei. Das Aufkommen könnte lt. Vorschlag als Eigenmittelquelle der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder als Eurozonenfinanzierungsbeitrag der teilnehmenden Mitgliedstaaten verwendet werden. Auf

Expertenebene sollen etwaige notwendige technische Adaptierungen der französischen Steuer erarbeitet werden.

Zu 2a. bis 3e.:

Nach mehrjährigen ergebnislosen Diskussionen wurde der frühere Kommissionsvorschlag zur gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage aus dem Jahr 2011 zurückgezogen. Zwar hatte es Fortschritte und Unterstützung in einigen wichtigen Bereichen gegeben, die Diskussionen scheiterten jedoch an schwierigeren Aspekten, insbesondere dem Aspekt der Konsolidierung. Am 25. Oktober 2016 hat die EK erneut ein Konzept zur Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vorgelegt. Die beiden Vorschläge sehen nunmehr ein zweistufiges Verfahren vor:

**1. Schritt: Einigung über die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB)**

Unter der österreichischen Präsidentschaft wurden drei Ratsarbeitsgruppensitzungen zur GKB abgehalten. Außerdem stand die GKB drei Mal auf der Tagesordnung der hochrangigen Arbeitsgruppe. Zu Beginn der Präsidentschaft wurden die Vorschläge der deutsch-französischen Meseberg-Erklärung vom Juni 2018 analysiert und diskutiert. Danach hat sich der österreichische Ratsvorsitz auf die Kernelemente für eine Bemessungsgrundlage konzentriert. In der letzten Sitzung wurde ein Kompromissvorschlag zu den Kapiteln I bis V der GKB-Richtlinie vorgelegt, welche die wichtigsten Elemente für die Berechnung der Bemessungsgrundlage regeln. Über den Anwendungsbereich sind sich die Mitgliedstaaten noch nicht einig, die Diskussion über steuerliche Anreize für die Steuerpflichtigen wurde auf später verschoben. Der genannte Kompromissvorschlag wurde unter <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13024-2018-INIT/de/pdf> veröffentlicht. Der rumänische Vorsitz wird auf dieser Basis weiterarbeiten. Es sind noch ausführliche technische Arbeiten nötig. Die für eine Annahme im Rat erforderliche Einstimmigkeit ist bei diesem langwierigen Projekt derzeit nicht in Sicht.

**2. Schritt: Einigung über die Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)**

Die Mitgliedstaaten sollen sich zunächst auf die gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage einigen, bevor sie den komplexeren Aspekt der Konsolidierung in Angriff nehmen. Wie bereits in Beantwortung Ihrer Anfrage 1752/J vom 26.09.2018 ausgeführt, finden keine Sitzungen zur GKKB statt, solange die GKB nicht abgeschlossen ist.

#### Zu 4a. bis 5e.:

Am 21. März 2018 hat die EK zwei Vorschläge für Legislativmaßnahmen vorgelegt: Zum einen wurde eine interimistische Steuer auf bestimmte digitale Umsätze (Digitalsteuer, DST) als kurzfristige Lösung und zum anderen die Einführung einer „signifikanten digitalen Präsenz“ (SDP) als längerfristige Lösung vorgeschlagen. Letzteres soll das Konzept einer digitalen Betriebsstätte in der Unternehmensbesteuerung einführen; dies ist jedoch nur im Einklang mit entsprechenden, noch zu verhandelnden OECD-Regeln sinnvoll. Da die Arbeiten auf OECD-Ebene noch nicht abgeschlossen sind, wurde während der österreichischen Präsidentschaft keine Sitzung zur SDP abgehalten.

Der *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen* („Digital Services Tax“, DST) der Kommission sah eine Besteuerung von drei verschiedenen Tatbeständen vor, nämlich von gezielter Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, von Aktivitäten, bei denen User durch Intermediäre (Online-Plattformen) verbunden werden sowie von Umsätzen aus dem Verkauf von Nutzerdaten. Insbesondere dieser letzte Tatbestand wurde von einigen Mitgliedstaaten kritisch gesehen.

Unter österreichischer Präsidentschaft fanden sieben Sitzungen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe und zwei Treffen der Steuerattachés statt. Die wichtigsten Aspekte der DST wurden vier Mal in der hochrangigen Arbeitsgruppe und drei Mal beim ECOFIN diskutiert. Die österreichische Präsidentschaft hat sechs Kompromissvorschläge vorgelegt. Leider konnte die im Steuerbereich erforderliche Einstimmigkeit für die DST-RL nicht erreicht werden.

Als Kompromissvorschlag wurde daher der Anwendungsbereich auf den ersten Tatbestand, also Online-Werbung, eingeschränkt und die Steuer in Digital Advertising Tax (DAT) umbenannt. Die DAT-RL stand auf der Tagesordnung des ECOFIN im März. Wiewohl fast alle Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, den Entwurf unterstützten, konnte die Richtlinie mangels der erforderlichen Einstimmigkeit nicht angenommen werden. Die Mitgliedstaaten verständigten sich darauf, dass nun die Bemühungen an den Arbeiten im Rahmen der OECD intensiviert werden sollen. Es wurde in diesem Zusammenhang in Aussicht genommen, dass der Vorschlag auf europäischer Ebene wieder aufgegriffen wird, falls es bis 2020 keine internationale Lösung gibt.

Da auf europäischer Ebene keine Einigung auf diese Digitalsteuer auf Online-Werbung erzielt werden konnte, wird Österreich eine solche national, und zwar als Erweiterung der bestehenden Werbeabgabe einführen (siehe Beantwortung Ihrer Anfrage 2756/J).

### Zu 6a. und 6b.:

Zur Reform des EU-Mehrwertsteuersystems wurden unter österreichischer Ratspräsidentschaft einige Dossiers verhandelt, davon folgende im EU-Ministerrat beschlossen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Reformpaket zu den „**Quick Fixes**“: beschlossen am 4. Dezember 2018, L311/3, L311/1 sowie L 311/10 vom 7.12.2018,
- **E-Publikationen**: beschlossen am 6. November 2018, L286/20 vom 14.11.2018,
- **Verlängerung sektorielles Reverse Charge**: beschlossen am 6. November 2018, L282/5 vom 12.11.2018,
- **Allgemeines Reverse Charge**: beschlossen am 20. Dezember 2018, L329/3 vom 27.12.2018, sowie
- **Verwaltungszusammenarbeit** auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer: beschlossen am 2. Oktober 2018, L259/1 vom 16.10.2018.

Folgende Dossiers sind weiterhin Gegenstand von Diskussionen im Rat:

- Sonderregelung für **Kleinunternehmer**: Hier haben die Diskussionen unter österreichischem Vorsitz vor allem ergeben, dass durch eine faire und verhältnismäßige Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten für Kleinunternehmen ein angemessenes Gleichgewicht erzielt werden muss. Die Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass dabei geeignete Maßnahmen der Verwaltungszusammenarbeit (einschließlich IT-Lösungen) zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten bestehen sollten, damit die geänderte Regelung für Kleinunternehmen korrekt angewandt wird und nicht zu einer Schwächung der steuerlichen Kontrollen und einer Erhöhung der Risiken des MwSt-Betrugs und der MwSt-Hinterziehung führt.
- **Endgültiges MwSt-System**: Hier wurde unter österreichischem Vorsitz eine grundsätzliche Diskussion zum Dossier begonnen und ein Fortschrittsbericht am Ende der Präsidentschaft erstellt, welcher als Teil des Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen übermittelt wurde. Hauptziel der Beratungen unter österreichischem Vorsitz waren die wesentlichen Bestandteile des Kommissionsvorschlags sowie deren Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, ob ihrem Ziel angemessene Anpassungen oder Ergänzungen von den Mitgliedstaaten für notwendig und zweckmäßig erachtet werden. Die Mitgliedstaaten waren sich über das generelle Ziel des weiteren Vorgehens einig, nämlich dass die Vorteile des endgültigen MwSt-Systems dessen Kosten überwiegen sollten. Mit anderen Worten:

Es sollte tatsächlich zu einer Verringerung der Risiken von Betrug, Steuervermeidung oder Steuerhinterziehung führen und sich somit positiv auf die Steuereinnahmen auswirken. Details können dem Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen entnommen werden unter <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14601-2018-INIT/de/pdf>.

#### Zu 6c.:

Die Anzahl der geplanten vorbereitenden Ratsarbeitsgruppen kann der Anfragebeantwortung 1780/AB nicht entnommen werden. Dort wurden lediglich die verhandelten Dossiers aufgezählt, was allerdings nichts über die Anzahl der Ratsarbeitsgruppen aussagt. Die Arbeitsgruppe indirekte Steuern (MwSt) hat pro Monat ca. 2 – 3 Mal verhandelt (ausgenommen August). Zum Ergebnis der Arbeitsgruppenverhandlungen siehe Antwort zu Punkten a) und b).

#### Zu 6d.:

Die Kommission hat am 12.12.2018 das Durchführungspaket zur e-commerce-RL präsentiert (COM (2018) 819 und COM (2018) 821).

#### Zu 6e.:

Zu den abgeschlossenen Dossiers siehe Antwort zu Punkten a) und b).

**Sonderregelung für Kleinunternehmer:** Zu diesem Dossier konnte trotz intensiver bilateraler Gespräche unter österreichischem Vorsitz keine Einstimmigkeit erzielt werden. Einige Mitgliedstaaten waren vor allem bzgl. der praktischen Umsetzung skeptisch, da der Kommissionsvorschlag keinerlei Bestimmungen enthält, welche die notwendige Verwaltungszusammenarbeit auf diesem Gebiet sicherstellen würde.

**Endgültiges MwSt-System:** Dieser von der Kommission am 25. Mai 2018 vorgelegte RL-Vorschlag ändert über 170 Artikel der MwSt-System-RL und soll das EU-MwSt-System grundlegend ändern. Des Weiteren erfordern Steuerangelegenheiten im Rat Einstimmigkeit. Eine Beschlussfassung unter österreichischem Vorsitz war daher angesichts des Umfangs, der Komplexität und der politischen Sensibilität des Vorschlags weder intendiert, noch zeitlich oder politisch realistisch.

#### Zu 7a. bis 7e.:

Bei der Erstellung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurden ausgewählte Länder anhand der Kriterien Steuertransparenz, faire Besteuerung und der Implementierung von Anti-BEPS-Maßnahmen geprüft. Einer Listung kann ein Staat mit

als negativ bzw. schädlich beurteilten Kriterien entgehen, falls auf hoher politischer Ebene eine Verpflichtung („Commitment“) zur Adressierung der Mängel innerhalb einer gewissen Frist abgegeben wird. Länder, welche sich zur Besserung verpflichtet haben, werden auf Anhang II (Commitment-Liste bzw. graue Liste) geführt.

Unter dem AT Vorsitz wurde beschlossen, den geographischen Anwendungsbereich (Zahl der geprüften Länder) zu erweitern. 2019 beginnt der Prüfprozess für die noch fehlenden G20 Länder (Argentinien, Mexiko und Russland). Im Jahr 2020 werden weitere Jurisdiktionen, welche gewisse Schwellenwerte überschreiten, in den Prozess aufgenommen.

Zusätzlich wurde die Erweiterung eines Prüfkriteriums beschlossen. Somit wird nicht nur die Implementierung der 4 Mindeststandards zur Vermeidung von Steuerverkürzung und Steuervermeidung (Anti-BEPS Maßnahmen) kontrolliert, sondern auch die praktische Umsetzung eines der vier Standards (CbC-Reporting) überprüft.

Im Juni 2018 befanden sich (wie in der parlamentarischen Anfrage 1752/J vom 26.09.2018 erwähnt) 7 Jurisdiktionen auf der schwarzen Liste. Palau wurde im Oktober 2018 und Namibia im November 2018 von der schwarzen Liste gestrichen. Diese beiden Länder befinden sich nun in Anhang II. Im Dezember 2018 befanden sich somit 5 Länder auf der schwarzen Liste. Im Dezember 2018 wies die graue Liste einen Stand von 63 Jurisdiktionen auf.

#### Zu 8.:

Vorweg wird festgehalten, dass die Verhandlungen zu sämtlichen horizontalen Aspekten des MFR-Pakets vom Rat Allgemeine Angelegenheiten koordiniert werden und auf Bundesebene Herr Bundesminister Mag. Blümel zuständig ist. Die MFR-bezogenen sektoralen Rechtsakte werden in den jeweils inhaltlich zuständigen Ratsformationen verhandelt.

#### Zu 8a.:

Unter österreichischer Ratspräsidentschaft wurde eine vollständige Verhandlungsbox erstellt und gemeinsam mit einem Fortschrittsbericht im Dezember 2018 dem Rat Allgemeine Angelegenheiten sowie dem Europäischen Rat zur Kenntnis gebracht. Auf Basis der Verhandlungsbox können nunmehr nachfolgende Präsidentschaften die Verhandlungen zu Ende führen.

### Zu 8b.:

Die Verhandlungsbox spiegelt die unterschiedlichen Positionen der Mitgliedstaaten zu allen wesentlichen horizontalen Aspekten des MFR-Pakets sowie der 43 MFR-bezogenen sektoralen Vorschläge wieder. Weiters legt die Verhandlungsbox Entscheidungsoptionen dar.

### Zu 8c.:

Im Zuständigkeitsbereich ECOFIN konnte bis zum Ende der österreichischen Ratspräsidentschaft folgender Stand in den verschiedenen Dossiers erzielt werden (jeweils vorbehaltlich Aspekten, die auf höherer Ebene zu entscheiden sind, insbesondere Programmdotierungen):

- COM(2018) 369, Pericles IV (€-Schutz): Einigung im Rat und Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament;
- COM(2018) 386, Betrugsbekämpfungsprogramm: Einigung im Rat und Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament;
- COM(2018) 387, Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion (EISF): intensive Analyse der juristischen Umsetzbarkeit des Vorschlags der Europäischen Kommission;
- COM(2018) 391, Reformunterstützungsprogramm: intensive Analyse der juristischen Umsetzbarkeit des Vorschlags der Europäischen Kommission;
- COM(2018) 439 final, InvestEU: Intensive Arbeiten auf technischer Ebene mit mehreren Kompromissvorschlägen zwecks Findung einer gemeinsamen Position im Rat zur Ausgestaltung des Instruments;
- COM(2018) 442, Zollprogramm „Customs“: Einigung im Rat und Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament;
- COM(2018) 443, Programm für die Zusammenarbeit der Steuerbehörden „Fiscalis“: Erzielter Kompromiss auf technischer Ebene im Rat;
- COM(2018) 474, Zollkontrollausrüstungsprogramm: COM(2018) 474, Zollkontrollausrüstungsprogramm: Einigung im Rat und Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

### Zu 8d.:

Die technische Analyse des Vorschlags der Europäischen Kommission zum Eigenmittelsystem konnte unter österreichischer Ratspräsidentschaft abgeschlossen werden. Als Folge dieser technischen Analyse wird derzeit auf technischer Ebene eine

mögliche Alternative zu der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Reform der MwSt-abhängigen Eigenmittel geprüft.

Zu 8e.:

Der Fortschrittsbericht verweist explizit auf die Verhandlungsbox, die auch öffentlich zugänglich ist (Ratsdokument ST 14759/18 vom 30. November 2018). In dieser wird in folgenden Absätzen auf ECOFIN-relevante Dossiers eingegangen:

32. InvestEU: Einigung auf die Zusammenführung der bisherigen unterschiedlichen Finanzierungsinstrumente in InvestEU als gemeinsamer Mechanismus zur Unterstützung von Investitionen.

71. Benennung mehrerer Optionen für ein Reformunterstützungsprogramm, das die Europäische Kommission zur Vertiefung der Währungsunion vorgeschlagen hat.

72. Benennung der Option der Einführung einer Europäischen Investitionsstabilisierungsfunktion (EISF), die die Europäische Kommission zur Vertiefung der Währungsunion vorgeschlagen hat.

122. Verweis auf die offene Frage der Höhe der Eigenmittelobergrenze.

123. Einigung auf ein rückwirkendes Inkrafttreten des neuen Eigenmittelsystems per 1.1.2021, sobald die Mitgliedstaaten die Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses finalisiert haben, mit der Ausnahme der allfälligen Einführung von Eigenmitteln auf einer Gemeinsamen Konsolidierten KöSt-Basis (GKKB), für die zuerst die Rechtsgrundlage verabschiedet werden müsste.

124. Verweis auf die offene Frage, der Höhe der Einhebungsvergütung für traditionelle Eigenmittel.

125. Benennung der drei Optionen (1) Beibehaltung der MwSt-abhängigen Eigenmittel, (2) Reform im Sinne des Vorschlags der Europäischen Kommission und (3) Abschaffung.

126. Benennung der Optionen für die allfällige Einführung neuer Eigenmittel in Abhängigkeit von Einnahmen aus dem Emissionshandel, einer noch zu definierenden GGKB und der Menge nicht wiederverwerteten Kunststoffverpackungsabfalls.

127. Einigung auf das Beibehalten der Eigenmittel in Abhängigkeit vom Bruttonationaleinkommen als Restgröße zur vollständigen Finanzierung des EU-Haushalts.

128. Verweis auf die offene Frage des allfälligen Fortbestehens von Rabatten und deren Höhe.

Der Bundesminister:  
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

